

## **B E S C H L U S S**

### **des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 7. Sitzung am 10. November 2022**

### **zur Vergütung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2023**

---

#### **1. Aufnahme eines Abschnitts 50.7 in das Kapitel 50 EBM**

50.7 Diagnostische und therapeutische Gebührenordnungspositionen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V: Anlage 2 b) Mukoviszidose

1. Die in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung gemäß Anlage 2 b) Mukoviszidose der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V berechnungsfähig.

50700 Problemorientiertes ärztliches Gespräch, das aufgrund einer Mukoviszidose-Erkrankung erforderlich ist

*Obligater Leistungsinhalt*

- Gespräch von mindestens 10 Minuten Dauer,
  - mit einem Patienten
- und/oder
- einer Bezugsperson,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Beratung und Erörterung zu den therapeutischen, familiären, sozialen oder beruflichen Auswirkungen und deren Bewältigung im Zusammenhang mit der Erkrankung, die aufgrund von Art und Schwere das Gespräch erforderlich macht,

je vollendete 10 Minuten, höchstens viermal im  
Kalendervierteljahr

128 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 50700 ist auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig. Abrechnungsvoraussetzung ist die Einhaltung der Regelungen gemäß § 5 Absatz 4 ASV-RL.*

*Bei der Nebeneinanderberechnung diagnostischer bzw. therapeutischer Gebührenordnungspositionen und der Gebührenordnungsposition 50700 ist eine mindestens 10 Minuten längere Arzt-Patienten-Kontaktzeit als in den entsprechenden Gebührenordnungspositionen angegeben Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 50700.*

*Die Gebührenordnungsposition 50700 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 35100 und 35110 berechnungsfähig.*

## 2. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 6 EBM

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
50.7	50700	Anlage 2 b) Mukoviszidose	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Pneumologie</li> <li>- Innere Medizin und Gastroenterologie</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie</li> </ul>	

## 3. Streichung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen des EBM in der Anlage 2b) Mukoviszidose

Abschnitt	GOP	Kurzlegende
<del>4.2.2</del>	<del>04230</del>	<del>Problemorientiertes ärztliches Gespräch, das aufgrund von Art und Schwere der Erkrankung erforderlich ist</del>
<del>4.2.2</del>	<del>04231</del>	<del>Gespräch, Beratung und/oder Erörterung</del>

### Protokollnotizen:

1. Das Institut des Bewertungsausschusses wird beauftragt, die Mengenentwicklung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 50700 zwei Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses zu evaluieren.
2. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss wird den Bedarf nach weiteren Leistungen, insbesondere zur interprofessionellen Koordination und Abstimmung, die über den Aufwand der Grundpauschale hinausgehen, nach Vorlage geeigneter empirischer Grundlagen prüfen.